

---

## Merkblatt zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen

### 1 Allgemeines zur neuen ErsatzbaustoffV

Für Betreiber von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen von mineralischen Stoffen gelten mit der Ersatzbaustoffverordnung als Teil der sogenannten Mantelverordnung seit dem 01.08.2023 folgende Regelungen:

### 2 Annahme von mineralischen Abfällen

Bei jeder Anlieferung von mineralischen Abfällen ist unverzüglich eine Annahmекontrolle mit Sichtkontrolle und Feststellung der Charakterisierung durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren. Details zur Annahmекontrolle sind in § 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) geregelt.

### 3 Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Seit dem 01.08.2023 haben die Betreiber von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen die mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) in ihrer Aufbereitungsanlage herstellen wollen, zwingend eine Güteüberwachung durchzuführen.

Die Güteüberwachung besteht aus:

- dem Eignungsnachweis (EgN)
- der werkseigenen Produktionskontrolle
- und der Fremdüberwachung.

Sowohl der EgN als auch die Fremdüberwachung sind von einer anerkannten oder akkreditierten Überwachungsstelle durchzuführen. Diese muss:

- nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) anerkannt sein oder
- nach der DIN EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“, Ausgabe Juli 2012 oder der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013, für die Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen akkreditiert sein

Eine Liste der anerkannten Prüfstellen, die nach RAP Stra 15 bundesweit tätig werden können ist unter folgendem Link zu finden [https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/erkennung\\_node.html](https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/erkennung_node.html).

### 3.1.1 Eignungsnachweis

Der EgN ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Aufbereitungsanlage zu erbringen. Er setzt sich aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung zusammen. Bei einem Standortwechsel der mobilen Aufbereitungsanlage ist der EgN zu aktualisieren. Im EgN sind MEB (z.B. Recycling-Baustoff) in jeweils einer bestimmten Materialklasse aufgeführt.

Wird ein MEB hergestellt, welcher nicht vom EgN umfasst ist, ist ein neuer/aktualisierter EgN zu erstellen. Folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Notwendigkeit eines EgN.

EgN erforderlich oder zu aktualisieren ...	stationäre Aufbereitungsanlagen (oder mobile Aufbereitungsanlage am Standort eines Betreibers, der EgN erbringt/erbracht hat)	mobile Aufbereitungsanlage (wenn der Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage den EgN erbringt/erbracht hat)
bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage,	EgN erstmalig erbringen	EgN erstmalig erbringen
nach bei einer Änderung an einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage (gemäß den §§ 15, und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG),	EgN aktualisieren	<i>i.d.R. nicht zutreffend</i>
bei nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einem Wechsel der Baumaßnahme ,	<i>i.d.R. nicht zutreffend, da stationäre Aufbereitungsanlage i.d.R. genehmigungsbedürftig i.S. BImSchG sind</i>	EgN aktualisieren
wenn andere, nicht vom EgN erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden.	EgN erstmalig erbringen	EgN erstmalig erbringen

Abbildung 1: Kriterien zur Erbringung / Aktualisierung des EgN nach § 5 Abs. 1 ErsatzbaustoffV – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung, Version 2, 2023.

Bei mobilen Aufbereitungsanlagen ist des Weiteren darauf zu achten, dass bei **jedem Wechsel** des Einsatzortes oder jeder neuen Baumaßnahme der Betreiber die **zuständige Behörde** unverzüglich den **Namen des Betreibers** der Aufbereitungsanlage, **den Einsatzort**, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird und eine **Kopie des Prüfzeugnisses** übermittelt. Das Prüfzeugnis wird von der Überwachungsstelle ausgestellt. Es umfasst die Durchführung der Erstprüfung einschließlich der Probenahme und der Analyseergebnisse der untersuchten Parameter, eine abschließende Bewertung darüber, ob die Materialwerte nach Maßgabe des § 10 ErsatzbaustoffV eingehalten werden und das Ergebnis der Betriebsbeurteilung.

### 3.1.1.1 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung wird festgestellt, ob die hergestellten MEB die geltenden Material- und Überwachungswerte einhalten und ob sie Schadstoffe enthalten, für die keine Materialwerte festgesetzt sind. Die Erstprüfung muss für jeden hergestellten Ersatzbaustoff separat erfolgen.

### 3.1.1.2 Betriebsbeurteilung

Im Rahmen der Betriebsbeurteilung wird überprüft, ob die Aufbereitungsanlage hinsichtlich ihrer technischen Anlagenkomponenten, der Betriebsorganisation (z.B. Verantwortlichkeiten und Befugnisse) und der personellen Ausstattung geeignet ist. Ebenfalls wird geprüft ob der Betreiber seinen Pflichten der Annahmekontrolle sowie der Güteüberwachung nachkommt. Die Betriebsbeurteilung hat durch dieselbe Überwachungsstelle zu erfolgen, die auch die Erstprüfung durchführt.

Details zum Eignungsnachweis sind in § 5 ErsatzbaustoffV nachzulesen.

### 3.1.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die für die jeweiligen MEB geltenden Materialwerte der Anlage 1 ErsatzbaustoffV durch die werkseigene Produktionskontrolle in eigener Verantwortung nach dem in der Anlage 4 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV angegebenen Überwachungssturnus zu überwachen. Wird im Ergebnis der Kontrolle festgestellt, dass die Materialwerte nicht eingehalten werden, hat der Betreiber der Anlage die Ursachen zu ermitteln und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die für die Analytik der Proben zuständige Untersuchungsstelle muss nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Weitere Details zur werkseigenen Produktionskontrolle sind in § 6 ErsatzbaustoffV geregelt.

### 3.1.3 Fremdüberwachung

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die für die jeweiligen MEB geltenden Materialwerte der Anlage 1 ErsatzbaustoffV durch die Fremdüberwachung von einer Überwachungsstelle nach dem in der Anlage 4 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV angegebenen Überwachungssturnus überwachen zu lassen. Abweichend von Anlage 4 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV beginnt bei mobilen Aufbereitungsanlagen der Überwachungssturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort. Die Fremdüberwachung bei mobilen Aufbereitungsanlagen beginnt gem. § 7 Abs. 1 S. 2 ErsatzbaustoffV mit der Aktualisierung des EgN, also auch beim Standortwechsel.

Der Untersuchungsumfang der ersten Fremdüberwachung richtet sich nach dem in der mobilen Aufbereitungsanlage aufzubereitenden MEB. Für RC-Baustoffe sind die Überwachungswerte mit zu überprüfen. Weitere Details sind in § 7 ErsatzbaustoffV geregelt.

Ein Inverkehrbringen, gem. § 5 Abs. 5 ErsatzbaustoffV, (sowohl der Einbau an der Anfallstelle oder andernorts, als auch die Abgabe an Dritte) der in der mobilen Aufbereitungsanlage aufbereiteten MEB ist erst dann zulässig, wenn der EgN dem Betreiber der Anlage und der zuständigen Behörde vorliegt.

Werden Mängel im Rahmen der Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle festgestellt, so sind diese gem. § 13 Abs. 1 S.1 unverzüglich erneut zu prüfen. Werden erneut Überschreitungen der Materialwerte festgestellt, so ist dem Betreiber der Aufbereitungsanlage eine Frist zur Beseitigung zu setzen und die zuständige Behörde zu informieren.

Der hergestellte MEB ist unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung in eine Materialklasse einzuteilen.

---

## **4 Ausstellung eines Lieferscheins**

Die Pflicht zur Ausstellung eines Lieferscheins nach § 25 ErsatzbaustoffV ist zu beachten.

## **5 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde ist die untere Abfallbehörde des Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

## **6 Ahndung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben bzw. Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des § 26 ErsatzbaustoffV ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.